

Klageschrift

Harald Simon
Im Marixgarten 9
65343 Eltville am Rhein

Harald Simon ▪ Im Marixgarten 9 ▪ 65343 Eltville

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

65187 Wiesbaden

Klage

Eltville, den 10.03.2008

in Sachen

des

Harald Simon, Im Marixgarten 9, 54343 Eltville

- Kläger -

gegen den

Hessischen Rundfunk, Bertramstraße 8, D-60320 Frankfurt

- Beklagter -

wegen **Erhebung von Rundfunkgebühren auf „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“.**

Ich erhebe Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 1, 2 VwGO:

Der Beklagte hat über meinen Widerspruch vom 15.08.2007 gegen einen Gebührenbescheid vom 03.08.2007 bis heute nicht entschieden. Auf ein Erinnerungsschreiben vom 30.01.2008 mit Fristsetzung bis zum 29.02.2008 habe ich vom Beklagten bis heute keine Reaktion erhalten.

Antrag:

Den Beklagten zu verurteilen, den Gebührenbescheid vom 03.08.2007 aufzuheben und die geleisteten Zahlungen für die Teilnehmernummer XXX XXX XXX zurück zu zahlen, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, den Kläger unter Beachtung der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Streitwert

Für das Jahr 2007 insgesamt 66,24 EUR, im Jahr 2008 quartalsweise um 16,56 Euro anwachsend.

Eingereichte Dokumente

Sachverhalt, 1 Seite

Klagebegründung, 11 Seiten

Meldungsschreiben vom 05.01.2007, 1 Seite, Anlage B1

Gebührenbescheid vom 03.08.2007 in Kopie, 2 Seiten, Anlage B2

Widerspruch Rückschein vom 20.08.2007 in Kopie, 1 Seite, Anlage B3

Erinnerungsscheiben vom 30.01.2008 mit Rückschein in Kopie, 2 Seiten, Anlage B4

Verfahrensablehnung des BVerfG vom 30.01.2008 in Kopie, 9 Seiten, Anlage B5

<Unterschrift>

Erläuterung des Sachverhalts

Seit 1994 betreibe ich einen Gewerbebetrieb mit dem Schwerpunkt EDV-Betreuung und Programmentwicklung, seit Aufnahme meines Angestelltenverhältnisses als Softwareentwickler im Jahr 2000 wird dieser im Nebenerwerb weitergeführt. Computer samt Internet-Zugang sind dabei unverzichtbar. Dies wird auch von staatlicher Seite erzwungen. Die Finanzverwaltung schreibt mir vor, die Umsatzsteuererklärung über das Internet einzureichen.

Eine Nutzung der Computer während dieser Zeit als Radio, geschweige denn als Fernsehgerät, findet nicht statt. Radio und Fernsehen bei der Arbeit sind für mich unerwünschte Ablenkung, beides stört Arbeitsabläufe und Konzentration.

Privat bin ich bei der GEZ mit der Teilnehmernummer XXX XXX XXX unter der gleichen Anschrift gemeldet und zahle Grund- und Fernsehgebühr. In meinem KFZ befindet sich kein Radio.

Aufgrund der im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Gesetzeslage habe ich der GEZ am 05.01.2007 gemeldet, dass ich Geräte bereithalte, die unter die Definition "neuartige Rundfunkempfangsgeräte" des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) fallen. Mit gleichen Schreiben forderte ich einen Gebührenbescheid an, um die gesetzliche Regelung gerichtlich prüfen zu lassen, da ich diese für nicht verfassungskonform halte. Ferner untersagte ich, auf meinem privaten Teilnehmerkonto gewerblich genutzte Geräte einzutragen. Ich bot eine Zahlung unter Vorbehalt an. Das Schreiben wurde von der GEZ am 08.01.2007 angenommen.

Beweis: Meldungsschreiben an die GEZ samt Rückschein in Kopie, Anlage B1

Die GEZ hat am 8.2.2007 geantwortet, das Schreiben erreichte mich am 13.02.2007. Mir wurde darin die Anmeldung auf ein separates Teilnehmerkonto bestätigt. Eine mögliche Verfassungswidrigkeit wollte die GEZ nicht erkennen und mein Zahlungsvorbehalt wurde nicht anerkannt. Ich forderte daher am 13.02.2007 erneut einen Gebührenbescheid an und stellte klar, dass ich keine Zahlungen leisten werde.

Im nächsten Schreiben der GEZ vom 05.03.2007 wird mir mitgeteilt, dass ein Gebührenbescheid dann erstellt wird, wenn Rundfunkgebühren nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit vollständig bezahlt worden sind. Ich teilte der GEZ am 13.03.2007 mit, dass ich keine Zahlungen leisten und auf einen Gebührenbescheid warten werde.

Die folgenden Monate erreichten mich immer wieder Schreiben der GEZ mit dem Titel „Zahlung der Rundfunkgebühren“ oder „Zahlungserinnerungen“.

Am 09.07.2007 legte ich beim Beklagten Beschwerde ein, weil mir immer noch kein Gebührenbescheid ausgestellt worden war. Am 15.08.2007 erreichte mich ein Gebührenbescheid vom 03.08.2007.

Beweis: Gebührenbescheid in Kopie, Anlage B2

In diesem wurden als rückständige Rundfunkgebühren 16,56 Euro mit Säumniszuschlag für das erste Quartal festgesetzt. Weiter war dem Bescheid zu entnehmen, dass insgesamt eine Gebührenschuld von 38,23 Euro bestehen würde. Ich habe am gleichen Tag Widerspruch eingelegt, weil dieser aber keine aufschiebende Wirkung hat, zusätzlich den Betrag überwiesen. Der Widerspruch ging laut Einschreibe-Rückschein am 20.08.07 beim Beklagten ein.

Beweis: Widerspruch-Rückschein in Kopie, Anlage B3

Die seitdem quartalsweise fälligen Gebühren von 16,56 Euro habe ich seitdem mit Vorbehaltvermerk überwiesen.

Am 30.01.2008 setzte ich dem Beklagten schriftlich eine Frist bis zum 29.02.2008, weil ich keine Reaktion auf meinen Widerspruch erhalten habe. Das Schreiben wurde vom Beklagten am 01.02.2008 angenommen.

Beweis: Erinnerungsschreiben vom 30.01.2008 samt Rückschein in Kopie, Anlage B4

Bis heute habe ich keine Reaktion vom Beklagten erhalten.

Eltville, 10.03.2008

<Unterschrift>

Klagebegründung

Der Besitz mindestens eines Computers ist für mein Nebengewerbe unabdingbar. Wesentliche Teile der Kunden- und Geschäftspartnerkommunikation finden per E-Mail, also über das Internet, statt. Weiter ist das Internet der wichtigste Vertriebsweg für Softwareupdates, Fehlerkorrekturen und Hilfestellungen, die ich und meine Kunden benötigen. Diesen Weg geht auch die Finanzverwaltung, die die Abgabe der Umsatzsteuer über das Internet fordert.

Seit dem achten Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) gibt es neben dem klassischen Rundfunkgeräten Radio und Fernseher eine neue dritte Kategorie der „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“, die gebührenpflichtig sind. Welche Geräte nun genau in diese Kategorie fallen, ist nicht exakt definiert. Lediglich „Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können“ (§ 5 Abs. 3 RGebStV) sind explizit erwähnt. Ich kann also gar nicht mit Bestimmtheit ausschließen, dass ich neben Computern weitere „neuartige Rundfunkgeräte“ bereithalte.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 30.01.2008 in einem Schreiben festgestellt, dass «die einfachrechtlichen Voraussetzungen der verfahrensgegenständlichen Gebührenschuld insbesondere in Bezug auf die Reichweite des Begriffs der „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ und der technischen Voraussetzungen des Bereithaltens nicht vollständig geklärt sind». Das Schreiben wurde mir von einem der Beschwerdeführer übergeben. Das Verfahren 1 BvR 829/06 wurde wegen fehlender Rechtswegerschöpfung abgelehnt.

Beweis: Verfahrensablehnung vom 30.01.2008 in Kopie, Anlage B5 (Aussage auf den letzten zwei Seiten)

Einordnung eines Computers durch das Bundesverfassungsgericht

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verfassungsschutz-Gesetz in Nordrhein-Westfalen (1 BvR 370/07) enthält eine äußerst differenzierte Einschätzung des Computers und seines Gebrauchs:

«Heutige Personalcomputer können für eine Vielzahl unterschiedlicher Zwecke genutzt werden, etwa zur umfassenden Verwaltung und Archivierung der eigenen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, als digitale Bibliothek oder in vielfältiger Form als Unterhaltungsgerät. Dementsprechend ist die Bedeutung von Personalcomputern für die Persönlichkeitsentfaltung erheblich gestiegen.» (1 BvR 370/07, Abs. 172)

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet also ausdrücklich bei der Nutzung des Computers zwischen „persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten“ und als „Unterhaltungsgerät“.

Computer allein aufgrund ihrer Anschlussfähigkeit zum Internet pauschal als „Unterhaltungsgerät“ einzustufen, wie dies im RGebStV geschieht und damit eine Gebührenpflicht zu begründen, steht der „Verwaltung und Archivierung der eigenen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten“ entgegen.

Ein Computer *kann* unter anderem zum Rundfunkempfang genutzt werden, als eine von unzähligen Möglichkeiten. Die klassischen Rundfunkempfangsgeräte Radio und Fernseher bieten diese vielfältige Nutzung nicht und sie tragen in der Regel auch nicht zur Persönlichkeitsentfaltung bei.

Grundlage für die Rundfunkgebührenpflicht eines Computers

Die Rundfunkgebührenpflicht für einen PC ergibt sich damit aus §1 Abs. 1 und 2 RGebStV in Verbindung mit §2 Abs. 2 RGebStV. Demnach gilt:

«Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind.» (§1, Abs. 1 RGebStV)

Das Kriterium der „nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen“ ist nur erfüllt, wenn das laufende Programm in etwa zeitgleich ins Internet übertragen wird. Somit ist nur der Empfang von so genannten Livestreams gebührenpflichtig. Audio- und Videoangebote, die Sendungen zeitunabhängig zugänglich machen, oder begleitende Textinformationen auf Webseiten begründen keine Rundfunkgebührenpflicht. (Axel Tschentscher, Gebührenpflichtigkeit des Internet- und Handy-rundfunks?, AfP – Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht 2001, S. 93)

Begründet wurde die Einbeziehung von Computern mit der „Konvergenz der Medien“ (Begründung Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 40). Dahinter steht der Gedanke, dass mit einem Computer Text-, Bild-, Audio- und Videoinformationen über das Internet abrufbar sind, er somit auch Rundfunk empfangen kann. Damit verbunden ist, dass die vermeintliche Kostenlosigkeit des Rundfunkempfangs via Internet zu einer

„Flucht aus der Rundfunkgebührenpflicht“ (SWR-Justiziar Dr. Hermann Eicher, Rundfunkgebührenpflicht und Konvergenz, Sept. 2006, S. 6) führen könnte, indem klassische Rundfunkempfangsgeräte durch Computer ersetzt würden.

Im letzten Rundfunkgebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Reduzierung der Rundfunkgebührenerhöhung im 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat das Gericht dargelegt, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung nur durch Allgemeinplätze, nicht aber durch Fakten gestützt (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 160ff) und Vorgaben des Gerichtes zur Rundfunkgebühr vernachlässigt hat (BVerfG, 1 BvR 2270/05 vom 11.9.2007, 191ff).

Diese Vorgehensweise findet sich auch wieder bei der Einführung der Rundfunkgebührenpflicht für Computer, die Rundfunkprogramme über das Internet wiedergeben können. Welche Vorstellungen der Gesetzgeber von der Arbeit in Unternehmen hat, sei exemplarisch anhand der Aussage des niedersächsischen Ministerpräsident Christian Wulff am 19.10.2004 gegenüber der Netzeitung dargelegt:

«Es war unvermeidlich, in Unternehmen, in denen es keinen Fernseher gibt, aber eine Vielzahl von Computern, diese Geräte der Rundfunk- und Fernsehgebühr zu unterwerfen. Sonst hätten wir dem massenhaften Bezug der Fernsehprogramme über den Monitor des Computers Tür und Tor geöffnet. Es hätte zu viele Missbrauchsmöglichkeiten gegeben.» (<http://www.netzeitung.de/deutschland/309754.html>)

Die arbeitende Bevölkerung hätte also nach dieser Darstellung nichts Besseres zu tun, als während der Arbeit die ganze Zeit fernzusehen. Ich kenne aber keine Firma, in der so etwas geduldet würde. Nach dem öffentlichen Aufbegehren der Wirtschaftsverbände im Sommer 2006 wurde die ursprünglich mit zu erhebende Fernsehgebühr gestrichen, es sollte dann nur noch die Grundgebühr erhoben werden, ein Zugeständnis an das mangelhafte Angebot (s. Dr. Hermann Eicher, «Rundfunkgebührenpflicht und Konvergenz, Sept. 06»). Dies steht aber eigentlich im Widerspruch zu §1 Abs. 2 RGebStV, der ausdrücklich keine Garantien an Qualität und Quantität vorsieht.

Das für Radio- und Fernsehgeräte praktizierte Verfahren der Gebührenerhebung kann nicht einfach 1:1 auf Computer übertragen werden. Wie ich im Folgenden darlegen werde, erfüllen Livestreams von Rundfunkprogrammen ins Internet nicht die vom Bundesverfassungsgericht erarbeitete Grundlage für die Rundfunkgebühr, da die Besonderheiten des Mediums Internet in keinster Weise berücksichtigt wurden.

Begründung der Rundfunkgebühr für „klassische Empfangsgeräte“

Das Bundesverfassungsgericht hat Radio und Fernsehen eine Sonderrolle unter den Medien zugestanden, die auf deren «Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft» (BVerfGE 90, 60 - 87) beruht. Aus dieser Sonderrolle ergab sich zunächst die Abwehr staatlicher Einflusswünsche durch die Einrichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten.

Mit der Zulassung privater Rundfunkveranstalter kam die Verhinderung von Meinungsmacht «durch auf Gewinn ausgerichtete Unternehmen» hinzu (BVerfGE 73, 118 – 172).

«Die Rundfunkgebühr ist eine Geldleistung, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in die Lage versetzen soll, ihre Funktion im dualen System zu erfüllen, um so die Rundfunkfreiheit zu gewährleisten, die eine dienende Funktion für die Meinungsfreiheit hat.» (BVerfGE - 87, 181 - 197)

Die Funktion der öffentlich-rechtlichen Anstalten wird vom Bundesverfassungsgericht durch den Begriff «Grundversorgung» umschrieben. Demnach ist technisch zu gewährleisten, dass Rundfunk in ganz Deutschland zu empfangen ist. Inhaltlich muss sichergestellt sein, dass das Programmangebot «den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht» (BVerfGE - 90, 60 - 89).

«Gegenständliche Vielfalt» beschreibt sowohl meinungsbildende Programme, als auch unterhaltende und insbesondere kulturelle (BVerfGE 74, 297 - 322). Meinungsmäßige Vielfalt soll sich dem Ziel einer «gleichgewichtigen Vielfalt» der bestehenden Meinungsrichtungen nähern (BVerfGE 73, 118 - 155).

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht den Sendern eingeräumt hat, «neue Übertragungsformen» zu nutzen und so ihre technische Entwicklung garantiert. (BVerfGE - 83, 238 - 298)

Vergleich mit Livestreams im Internet

Der „Rundfunkvertriebsweg Internet“ unterscheidet sich fundamental von terrestrischer, Satelliten- oder Breitbandkabel-Übertragung. Er unterscheidet sich technisch, inhaltlich und in der Art der Kommunikation.

Technik

Technisch gesehen ist das zur Zeit realisierte und übliche „Livestreaming“ von Rundfunkprogrammen kein Rundfunk im klassischen Sinne. Es ist eine 1:1-Telekommunikationsverbindung über ein weltweites Computernetzwerk, dessen Infrastruktur von Dritten bereit gehalten wird. Diese Infrastruktur kann, darf und soll von allen Teilnehmern gleichermaßen genutzt werden können. Allerdings setzt diese Infrastruktur Grenzen. Während beim klassischen Rundfunk ein Sendesignal von beliebig vielen Empfängern „angezapft“ werden kann, hängt die Empfangsmöglichkeit beim Livestreaming von den Leitungskapazitäten bei Sendern sowie den Ressourcen der vermittelnden Provider und Empfänger ab. Daran ändern auch neue Übertragungsansätze, wie z.B. „Peer-to-Peer“-Transfer nichts. Diese setzen verstärkt darauf, die Bereitstellung und den Transport der Information Dritten zu überlassen, was sich im Zeitverlauf, fehlender Aktualität und ungenügender Gewähr auf Echtheit der angebotenen Information niederschlagen kann.

Bezogen auf die technischen Möglichkeiten und die Zuverlässigkeit von „klassischem“ Rundfunk ist dies ein Rückschritt. Neben der z.T. erheblichen Zeitverzögerung kann die aus technischen Gründen notwendigerweise bereits geminderte Qualität bis zur Unbrauchbarkeit sinken. Dies hat nur in Ausnahmefällen etwas mit höherer Gewalt (z.B. Gewitterstörung o.ä.) zu tun, sondern ist systemimmanenter Bestandteil des asynchronen Datenverkehrs im Internet. Diese Einschränkungen führen dazu, dass bei weitem nicht jedem Rundfunkteilnehmer ein Zugang zur gewünschten Sendung garantiert werden kann. Zusätzlich «entstehen dadurch im Gegensatz zu herkömmlichen Übertragungswegen mit jedem neuen [...] Streaming-Nutzer weitere Transferkosten», wie der Bayerische Rundfunk ausführt (<http://www.br-online.de/br-intern/thema/rundfunktechnik/1-4-verbretung-internet.xml>).

Dort steht auch: «Die Sendeinfrastruktur wäre überfordert, wenn alle, die bisher zum Beispiel per Antenne Radio gehört haben, nun gleichzeitig Live-Streaming nutzen würden.» Demzufolge ist das Internet als Übertragungsweg für den Sendeauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten ungeeignet, da es die dafür erforderlichen Voraussetzungen gar nicht erfüllt.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) stellte in den Pressemitteilungen zu ihrem 16. Bericht folgende Punkte fest:

«ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich im Jahre 2004 in Selbstbindungserklärungen verpflichtet, für ihre Online-Angebote in den Jahren 2005 bis 2008 nicht mehr als 0,75 % ihres Gesamtaufwands zu verausgaben. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Einbeziehung der Verbreitungskosten diese Obergrenze überschritten wird und nahm entsprechende Kürzungen bei der ARD um rd. 22 Mio. Euro, beim ZDF um rd. 11 Mio. Euro und beim Deutschlandradio um 0,5 Mio. Euro vor». (<http://www.kef-online.de/inhalte/presse/index.html>)

«Bei ARD und ZDF war strittig, inwieweit die Streaming-Kosten, d.h. die zeitgleiche oder zeitversetzte Weitergabe der Daten über Internet, in die Kosten für Online eingerechnet werden müssen. Diese Kosten sind nutzungsabhängig. Sie haben sich seit 2007 zu einem beachtlichen Kostenfaktor entwickelt. Die KEF erkennt diese sehr dynamische Entwicklung der Online-Angebote. Sie sieht hierin aber keine sich selbst in Gang setzende Entwicklung.» (<http://www.kef-online.de/inhalte/presse/info3.html>)

Die Transferkosten für den Internetauftritt, der mehr als Livestreams zur Verfügung stellt, sprengen also bereits heute das erlaubte Budget. Je erfolgreicher dieser werden würde, desto höhere Kosten würden entstehen. Dies würde also dazu führen, dass die Rundfunkgebühren in Zukunft immer stärker steigen müssten, um die Transferkosten bezahlen zu können. Aber ist dies notwendig?

Laut statistischem Bundesamt verfügten bei der letzten Verbrauchsstichprobe im Jahr 2003 37,9 Mio. Haushalte über 55,2 Mio. TV-Geräte, 59,2 Mio. Radios und 32,4 Mio. Hifi-Anlagen. Das Livestreaming als redundant und qualitativ minderwertige Übertragungstechnik ist also kein notwendiger Beitrag zur technischen Grundversorgung. Zwar ist den Rundfunkanstalten erlaubt, neue Techniken auszuprobieren, doch das zieht keinen Gebührenautomatismus für unfreiwillige potentielle Empfänger nach sich. Die Entwicklungsgarantie ist funktionsgebunden, sie dient nicht dem Ausweitungsinteresse der öffentlich-rechtlichen Anstalten in andere Medien. (BVerfGE 83, 238 – 298; BVerfGE 87, 181 - 202)

Anbieter wie z.B. „Spiegel Online“ machen im Internet Teile des Angebots nur gegen Zahlung von Nutzungsgebühren oder für Abonnenten zugänglich.

Pressemitteilungen (<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,489552,00.html>) zufolge wird von ARD und ZDF darüber nachgedacht, Teile des Internet-Angebots zukünftig wirtschaftlich zu verwerten und zu-

sätzliche Gebühren zu verlangen. Demnach sehen sich die Sendeanstalten also durchaus in der Lage, Zugangsbeschränkungen für ihr Angebot zu realisieren. Bleibt die Frage, warum dieses Verfahren nicht grundsätzlich etabliert wird, was dem Interessenschutz aller – Nichtnutzer und Gebührenzahler gleichermaßen – nachkäme. Im Nebeneffekt wäre es eine einfache, aber hochwirksame Verbreitungsbegrenzung. Letzterer ist bei Rundfunkübertragungen notwendig, da die weltweiten Verbreitungsrechte via Internet für alle Fremdproduktionen der Programme unbezahlbar wären.

Inhalt

Rundfunkprogramme, die über das Internet angeboten werden, stehen in Konkurrenz zu einem weltweiten, in seiner Themen- und Meinungsvielfalt unübertroffenen Angebot an Text-, Ton- und Bildinformationen. Neben den bekannten Printmedien gibt es im Internet journalistische Angebote, die ausschließlich dort verbreitet werden. Dazu kommen Angebote von Privatpersonen, die sich aus Interesse oder beruflich bedingt auf Themen spezialisiert haben, sowie Informationsangebote von Parteien, Verbänden, Vereinen, Universitäten, Bund, Länder und Kommunen, u.v.a.m. .

Dem Medium Internet fehlen demnach Kennzeichen eines dualen Systems, für das die Rundfunkgebühr vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bezeichnet wird (BVerfGE 90, 60 - 89). Die Rundfunkanstalten drängen unter Zuhilfenahme von Gebühren in ein Medium ein, das den Printmedien erheblich näher steht als dem Rundfunk. Das räumen sie in der ARD/ZDF-Onlinestudie selbst ein: «...das Internet ist mit seiner individualisierten Möglichkeit, beliebige Informationen abzurufen, der Funktion der tagesaktuellen Printmedien sehr ähnlich.» (ARD/ZDF-Onlinestudie 2004, in media perspektiven 8/2004, S. 363)

Allerdings ist es nicht Aufgabe der Anstalten, einen Verdrängungswettbewerb mit den Printmedien aufzunehmen. Die Printmedien sind bereits ohne diese Wettbewerbsverschärfung durch das Internet konkret gefährdet. Dies geht aus den Auflage-Statistiken des IVW (www.ivw.de) hervor. Auf der anderen Seite steigen die Nutzungszeiten für Radio und Fernsehen (Massenkommunikation 2005, in: Media Perspektiven 4/06 S. 222ff). Zwischen Rundfunk und Internet besteht also eine komplementäre Beziehung, während das Internet mit der klassischen Presse in einem Verdrängungswettbewerb steht.

Mit der Rundfunkgebühr für die Empfangsmöglichkeit via Internet wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk höher als die freie Presse bewertet, obwohl beide den gleichen Schutz des Grundgesetzes genießen. Die mit Gebühren finanzierte, angestrebte Konkurrenz zu den Printmedien, verschärft die bedrohliche Situation der Presse durch das Internet und stellt eine Gefährdung der Meinungsvielfalt dar. Dies schädigt die Meinungsfreiheit in Deutschland.

Auftrag der Sender und Grundlage für die Rundfunkgebühr ist es aber, der Meinungsfreiheit zu dienen.

Art der Kommunikation

Das Internet ist ein „Abhol“-Medium, der Nutzer sucht gezielt Informationen und ruft sie aktiv auf.

Der Rundfunk ist ein „Liefer“-Medium. Dem Konsumenten werden Inhalte angeboten, über deren Nutzung die Fernbedienung entscheidet.

Das Internet dient der direkten Kommunikation von Nutzern und Anbietern, per E-Mail, Foren, Web-Seiten. Die Hürden für eine Publikation sind so gering, dass praktisch jeder zum Anbieter von Informationen werden kann. Die Einseitigkeit der Kommunikationsrichtung vom Sender zum Empfänger, das vorselektierte Angebot und die hohen Markteintrittsbarrieren (begrenzte Zahl an Sendefrequenzen, immense Investitionskosten für Technik und Betrieb), wesentliche Merkmale für den „klassischen“ Rundfunk, fehlen im Internet.

Dies hat für die Meinungsfreiheit eine befreiende Wirkung: Der Nutzer ist nicht mehr auf die wohlmeinende Vermittlung von Inhalten angewiesen. Er kann sich direkt, unabhängig von Zeit und Ort, an die Informationsquellen und Meinungsträger selbst wenden. Er kann mittels Suchmaschinen schnell Vergleiche der Informationsqualität anstellen, alternative Meinungen zu einem Thema einholen. Gegenüber den selektiven Angeboten und Themen im Rundfunk mag das unbequemer und aufwändiger sein. Aber: Bequemlichkeit ist kein Maßstab für Freiheit.

Diese „Unbequemlichkeit“ wird für den mündigen Bürger durch eine Vielfalt an eigenständigen Meinungen mehr als aufgewogen. Diese stehen z.T. in extremem Widerspruch zur paritätischen „Wahrheit“ der öffentlich-rechtlichen. Das ist gut so, denn auch dort gibt es keine Objektivität. „Meinung“ kann nur subjektiv sein. Bereits die Wahl oder der Ausschluss von Themen, oder allein die Reihenfolge der Meldungen in den

Nachrichten-Sendungen stellen eine Wertung, ergo eine subjektive Meinung der jeweiligen Redaktion dar.

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten können wie alle anderen im Internet ihre Informationen lediglich anbieten. „Nichtseher/innen“ bzw. „Nicht Hörer/innen“ der klassischen Wege müssen aktiv die Webseiten suchen, finden, hingehen und die eventuell vorhandenen Zugangsbehinderungen (Bandbreite, erforderliche Ausstattung an Hard- und Software, etc.) aktiv überwinden. Warum sollten sie das regelmäßig tun, wenn es doch viel bequemer, hochwertiger und preiswerter mit den statistisch vorhandenen, „klassischen“ Rundfunkgeräten geht?

Rundfunksendungen im Internet werden dem Medium nicht gerecht, da sie weder mit Suchmaschinen durchsuchbar noch unabhängig von Zeit und Ort verfügbar sind. „Livestream“ impliziert in mehrfacher Hinsicht eine begrenzte Verfügbarkeit. Das Internet ist in erster Linie Textmedium: Die fünf mit Abstand meistgenutzten Anwendungen im Netz sind textbasiert (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007, Media Perspektiven 8/07, S. 370). Die große Mehrheit der Internetnutzer hat nicht mal gelegentliches Interesse an Audio- (71%) oder Videoangeboten (75%) (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007, Media Perspektiven 8/07, S. 371).

Die auf absehbare Zeit verfügbare Infrastruktur des Internets stellt die Nutzbarkeit als Alternativ-Medium für mehr als eine technisch affine Gruppe – die üblicherweise aus eben diesem Grund gleichzeitig über klassische Empfangsgeräte verfügt – in Frage. Es muss sogar befürchtet werden, dass ein zeitgleicher Zugriff von mehreren 100.000 Internet-Benutzern z.B. auf einen Livestream der „Tagesschau“ das Internet als Ganzes instabil machen könnte. Eine technisch privilegierte Minderheit könnte das demokratische Medium Internet mit einem Livestream des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sabotieren.

Die Streaming-Angebote der öffentlich-rechtlichen Radiosender müssen womöglich grundsätzlich hinterfragt werden. Die Mediennutzungsforschung von ARD und ZDF stufen das Radio nur noch als «Stimmungsmodulator» ein:

«Radio ist Tagesbegleiter, Stimmungsmodulator und wird von den meisten Radiohörern nicht zum Abruf aktueller Informationen genutzt.» (ARD/ZDF-Online-Studie 2006, in: media Perspektiven 8/2006, S. 413)

«Sichtbar wird in diesem Vergleich und vor dem Hintergrund der Tagesablaufkurven das Bild des Fernsehens als multifunktionales Allroundmedium mit Schwerpunkt am Abend sowie des Hörfunks als Tagesbegleiter mit der besonderen Eignung als Stimmungsmanager („sich nicht allein fühlen“, „Alltag vergessen“).» (Massenkommunikation 2005, in: Media Perspektiven 9/2005, S. 422ff)

«Das Fernsehen mit seinem breiten Angebotsspektrum erfüllt Informations- wie auch Unterhaltungsfunktionen, die Tageszeitung bleibt Informationsmedium, das Radio Tagesbegleiter und „Stimmungsmodulator“. Das Internet ist vor allem Informationsmedium.» (Pressemeldung von HR und ZDF zur Studie Massenkommunikation 2005)

Demzufolge entspricht „Radio“ nicht mehr den Anforderungen, die an gebührenfinanzierten Rundfunk gestellt werden. Die angeführten Erkenntnisse der ARD/ZDF-Medienforschung stellen in Frage, ob das Radio überhaupt noch die Bedeutung für die Meinungsfreiheit hat, die ihm einst zugeschrieben wurde. Das Angebot des Saarländischen Rundfunks, der in einer Endlosschleife Musik als Internetstream bereitstellt, verdeutlicht dies (<http://www.pressrelations.de/new/standard/dereferer.cfm?r=291383>). Es entsteht der Eindruck, ein Unterhaltungsmedium soll innerhalb eines Informationsmediums durch staatlich festgesetzte Gebühren gefördert werden.

Begründung der Ausdehnung auf das Internet

Die Begründung für die Pflicht zur Einbeziehung von Geräten, die Rundfunksendungen über das Internet abrufen können, ist seit den ersten Vorstößen in diese Richtung seitens der öffentlich-rechtlichen Sender im Jahr 1997 immer die gleiche: Man wolle Gebührenauffällen zuvorkommen (Udo Reiter 1997, in: Anna Jasmin Gharsi-Krag, «Die Gebührenpflichtigkeit von PC- und Handy-Rundfunk») oder es wird die Gefahr einer «Flucht aus der Rundfunkgebühr» heraufbeschworen (Dr. Hermann Eicher, Rundfunkgebührenpflicht und Konvergenz, Sept. 06), wenn Telekommunikationsrundfunk nicht mit einer Rundfunkgebühr belegt würde.

Dass diese Gefahr nicht besteht, zeigen die Anmeldestatistiken der GEZ. So stieg während des Internetbooms zwischen den Stichtagen 31.12.1999 und 31.03.2007 die Zahl der angemeldeten Hörfunkgeräte von 39,2 auf 42,7 Mio., die Zahl der angemeldeten TV-Geräte von 34,7 auf 36,9 Mio. trotz stagnierender Bevölkerungszahlen. Die „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ kann somit als Begründung für die Gebührenpflicht für PCs nicht herangezogen werden, da sie gar nicht eingetreten ist, vielmehr das Gegenteil: Mit wachsen-

dem Netzzugang wuchs auch die Zahl der „klassischen“ Geräte.

Zunächst lauteten die Einnahmeschätzungen der GEZ bei einer Gebührenehöhe wie für ein Fernsehgeräte „nie höher als 30 Mio. Euro pro Jahr“, was einem Anteil von unter 0,5% der Gebühreneinnahmen entspricht. Mit der aktuellen Regelung (eine Grundgebühr für alle PCs eines Unternehmens) wird von etwa 5 Mio. Euro jährlich ausgegangen, was einem Anteil der Gebühren für „neuartige Rundfunkempfänger“ von weniger als 0,1% entspricht.

Im privaten Bereich wird wegen der Vielzahl der Rundfunkempfangsgeräte bei gleichzeitig pauschaler Abrechnung nicht vom Ausweichen auf PCs ausgegangen. Im gewerblichen Bereich rechnet die GEZ mit den angegebenen Einnahmen. Sie geht davon aus, dass PCs mit Internetverbindung klassische Rundfunkgeräte ersetzen.

Genau dazu ermuntert die gleichzeitig mit der PC-Rundfunkgebühr eingeführte Zweitgerätebefreiung (§5 Abs. 3 RGebStV ausschließlich für PCs im nicht-privaten Bereich) die Unternehmen. Es ist ökonomisch sinnvoll, klassische Empfangsgeräte, für die pro Gerät gezahlt werden muss, durch Computer mit Einmalpauschale zu ersetzen. Wer vor dem 1.1.2007 viele Rundfunkgeräte hatte, kann sich so durch den Umstieg auf PCs entlasten. Eine DIHK-Umfrage vom Juni 2006 zeigt (<http://www.ihk-wiesbaden.de/index.php?id=2665>), dass dies damals bereits von 3% der Befragten geplant wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass 55% der befragten Unternehmen erst durch die Umfrage von der Neuregelung erfuhren und bisher nicht über diese Möglichkeit nachgedacht haben dürften, ist der voraussichtliche Gebührenverlust zwar nicht abschätzbar, dürfte jedoch mittelfristig die Zusatzeinnahmen signifikant überschreiten.

Allerdings muss nun zwangsweise auch derjenige zahlen, der weder in der Vergangenheit noch zukünftig Rundfunk empfangen wollte. Der GEZ-Geschäftsführer Hans Buchholz hat im Juli 2006 in Interviews angegeben, dass nur eine von drei Mio. Betrieben Geräte bei der GEZ angemeldet haben (<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,428709,00.html>). Diese Zahlen wurden in einem aktuelleren Interview wiederholt (<http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/GEZ;art271,2351153>). Die zuvor genannte DIHK-Umfrage belegt, dass praktisch alle befragten Unternehmen PCs verwenden und 93% der Unternehmen internetfähige Geräte nicht zum Empfang von Rundfunksendungen nutzen. Die bezifferten zwei Millionen Betriebe sind demnach nun allerdings davon unabhängig praktisch ausnahmslos rundfunkgebührenpflichtig.

Damit verabschiedet sich die Erhebung der Rundfunkgebühr vom Grundsatz, dass nur «Teilnehmer an der Gesamtveranstaltung Rundfunk» von der Gebühr betroffen sind. Die bisherigen Nutzungszahlen von Rundfunk via Internet widersprechen der Annahme, die Bereithaltung eines PCs entspräche dem Wunsch auf Teilnahme am Rundfunk.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 7. Rundfunkurteil eindeutig vor einer solchen Möglichkeit gewarnt:

«Die Heranziehung Dritter durch eine Geldleistungspflicht ist aber nur in dem Maß gerechtfertigt, das zur Funktionserfüllung geboten erscheint.» (BVerfGE - 87, 181 – 201)

- Die Anwendung der Rundfunkgebührenpflicht auf Computer, allein, weil sie Rundfunksendungen über das Internet abrufen *könnten*, entbehrt der verfassungsrechtlichen Grundlage. Die Sondersituation des Rundfunks lässt sich aufgrund des inhaltlichen Angebots und der Art der Kommunikation für Sendungen ins Internet nicht anwenden. Die von den Anstalten beschriebene Gefahrensituation ist nicht gegeben.
- Eine Ausweitung der Grundversorgung auf das Internet ist weder technisch noch inhaltlich notwendig. Das Konzept des Binnenpluralismus ist angesichts der Vielfalt der Themen und Meinungen im weltweiten Netzwerk Internet nicht anwendbar. Es ist sogar schädlich, weil seine gebührenfinanzierte Anwendung die Print- und Onlinemedien benachteiligt und den freien Informationsmarkt direkt und unverhohlen angreift.
- Im Sinne von „Rundfunk“ ist die Übertragung von Sendungen ins Internet Rundfunk zweiter Klasse. Dieser Rückschritt mag in Kauf genommen werden, um die eigenen Leistungen weltweit im Netz zu präsentieren und für sie zu werben. Das ist durch die Entwicklungsgarantie gedeckt. Nicht gedeckt ist jedoch die generelle Inanspruchnahme von potentiell wiedergabefähigen Geräten für diese Selbstdarstellungsleistungen als Begründung einer Rundfunkgebühr.

Die Rundfunkgebühr auf PCs greift in meine grundgesetzlich garantierten Rechte ein

Vor dem Hintergrund des Mangels an verfassungsrechtlicher Legitimation der Rundfunkgebühr auf PCs muss das Ausmaß der Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Rechte betrachtet werden.

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Gesetzgebung und Verwaltung sind an den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes gebunden: Gleiche Sachverhalte müssen gleich, ungleiche Sachverhalte verschieden behandelt werden.

PCs werden mit Radios und TV-Geräten dahingehend gleich behandelt, dass alle Geräte, mit denen man Rundfunk empfangen könne, gebührenpflichtig seien. **Das technisch-historische „Bereitstellungsprinzip“, dass der Besitz der Geräte eine Teilnahme am Rundfunk nahelegt, lässt sich nicht auf PCs bzw. „neuartige Empfangsgeräte“ übertragen.** Dies führt zur Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte.

Das Bereitstellungsprinzip hatte zwei Gründe: Erstens war es in der Vergangenheit kaum möglich, Nichtzahler mit ökonomisch vertretbarem Aufwand auszuschließen. Zweitens konnte man davon ausgehen, dass Radio- und TV-Besitzer ihre Geräte zur Teilnahme am Rundfunk nutzen, da solche Geräte explizit für diesen Zweck konstruiert sind.

Beides gilt nicht für den PC. Bei entsprechender technischer Ausstattung können damit zwar Streams wiedergegeben werden, aber der Primärzweck des Geräts ist üblicherweise ein anderer. Darüber hinaus garantiert ein beliebiges Billigradio vom Wühltisch eines beliebigen Technik-Marktes eine unverhältnismäßig höhere Übertragungs- und Empfangssicherheit bei erheblich geringerem technischem und finanziellem Aufwand, als es mit einem Stream im Internet jemals möglich sein wird. Dies steht einer sinnvollen, dauerhaften und konsequenten Nutzung des PCs als Empfangsgerät entgegen.

Wenn die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Kunden eine redundante Empfangsmöglichkeit einräumen möchten, dann sollten sie im Sinne der Gebührengerechtigkeit sicherstellen, dass nur Gebührenzahler in den Genuss dieser Leistung kommen. Im Internet lässt sich eine solche Zugangsbeschränkung zum Beispiel in Form von Benutzerkennung/Passwort leicht realisieren.

Seltsamerweise scheint die digitale Technik der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur in Richtung technischer Konvergenz zu führen, die auch für Unbeteiligte eine Zahlungsverpflichtung nach sich zieht. Die Möglichkeiten zur Identifizierung von Empfängern bleiben ungenutzt, obwohl die Öffentlich-Rechtlichen mit ihren Onlineshops beweisen, dass sie die Technologie der Benutzerverwaltung beherrschen. Es wird lediglich versucht, den Empfang wegen mangelnder Verbreitungsrechte regional einzugrenzen – was vergleichsweise um ein Vielfaches aufwändiger ist.

Die Untersuchungen von ARD und ZDF zum Mediennutzungsverhalten heben die geringe Akzeptanz des Internet-Rundfunks hervor, die er nach 10 Jahren des öffentlich-rechtlichen Angebots hat:

Laut Massenkommunikationsstudie 2005 (media Perspektiven 9/05 S. 426ff) nutzen 88 bzw. 95% der bundesdeutschen Bevölkerung mehrmals in der Woche Radio bzw. TV. In der erheblich kleineren Gruppe der Online-Nutzer nutzen lediglich 11% Radio-, bzw. 2% TV-Streams wenigstens einmal die Woche (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007). Dem stehen 76% der Online-Nutzer gegenüber (media Perspektiven 8/06 S. 411), die noch nie versucht haben, einen Radio-Stream abzurufen.

Leider wird in keiner Studie gefragt, in welchem Kontext der Online-Abruf erfolgt, z.B. als Reaktion auf Hinweise – „Details finden Sie auf unserer Internet-Seite www.xyz.de“ – in klassischen Empfangsgeräten. Aufgrund des Booms auf Videoportale wie z.B. „YouTube“ verwundern die vergleichsweise niedrig ausgewiesenen Werte dieser Übertragungsformen. Daraus ergibt sich die Frage, ob den Befragten der Unterschied zwischen „Podcast“, „Vodcast“ und „live im Internet fernsehen/radiohören“ transparent ist. Denn «man kann Podcasts als Radio- oder Fernsehsendungen auffassen» (<http://de.wikipedia.org/wiki/Podcast>). Wieviele der in der Studie erfassten Streams also überhaupt echte Livestreams gewesen sind, ist nicht eindeutig feststellbar.

Einen Zusammenhang zwischen der Verbreitung von Breitbandinternet und Rundfunknutzung über das Netz und damit eine günstige Zukunftsprognose, widerlegen die erhobenen Zahlen. In den zitierten Studien stieg der Anteil der Breitbandnutzer zwischen 2003 und 2007 von 24 auf 59%, Radiolivestreams von 7 auf 11%, TV-Streams stagnierten jedoch bei 2%. Dass die Livestream-Nutzer zu 35% den Studien zufolge als «Junge Hyperaktive» einzustufen sind, die jedoch nur 8,1% der Internet-Nutzer stellen (media Perspektiven 8/06 S.

441), untermauert, dass die Angebote offenkundig nicht von Arbeitnehmern bzw. während der Arbeit genutzt werden, sondern als „Freizeitangebote“ eingestuft werden können.

Die Zahlen zeigen auch, dass meine gewerblich bedingte Nutzung von PCs mit Internetanschluss keine Zustimmung zur Teilnahme am Rundfunk impliziert, wie sie bei klassischen Rundfunkempfangsgeräten statistisch untermauert angenommen werden kann. Bei beruflichen Fragen zur Programmierung, Computerkonfiguration, Update-Download etc. benötige ich keine Rundfunksendungen, diese können mir mangels zielgerichtetem Angebot nicht im geringsten weiterhelfen.

Mit den ordnungsgemäß angemeldeten Geräten meines Privathaushalts kann ich meinen „öffentlich-rechtlichen“ Informationsbedarf in meiner Freizeit hinreichend befriedigen. Wobei die veränderten Strukturen der öffentlich-rechtlichen Sender es mir immer unmöglicher machen, das Informationsangebot wahrzunehmen. Politische, informative und Sendungen abseits der Massenware – die hinreichend von „den Privaten“ angeboten wird – wandern immer mehr ins Nachtprogramm und/oder müssen Unterhaltungsveranstaltungen weichen, die als Konkurrenzangebote gegen die Privatsender aufgestellt werden.

Eingriff in meine Handlungs- und Informationsfreiheit

Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert jedem «die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit», was als allgemeine Handlungsfreiheit übersetzt wird. Artikel 5 sichert jedem das Recht auf Meinungsfreiheit zu, sowie die Möglichkeit, sich aus öffentlich zugänglichen Quellen zu informieren. Die Meinung des Bundesverfassungsgerichts zur «Bedeutung von Personalcomputern für die Persönlichkeitsentfaltung» (1 BvR 370/07, Abs. 172) wurde bereits eingangs dargelegt.

Bei einer Zeitung habe ich die Wahl, ob ich ein Abonnement kaufe oder nicht. Der Zugang zum Internet ist durch die PC-Gebühr mit Kosten für ein unkündbares, unbestelltes, unerwünschtes, gegen meinen Willen aufgezwungenes „öffentlich-rechtliches Abonnement“ gekoppelt. Damit wird mein freier Zugang und die freie Wahl „anderer“ Informationsanbieter eingeschränkt. Bereits der reine Kontakt zu Kunden und Geschäftspartnern provoziert die Gebühr. Die freie Willenserklärung „kein Rundfunk/Fernsehen am Arbeitsplatz“ wird ohne Erfordernis gebeugt und mit einer Pflichtzahlung belegt.

Wenn ich während meiner gewerblichen Tätigkeit Rundfunk empfangen wollte,...

- ..., würde ich mir ein speziell dafür entwickeltes Gerät kaufen. Neben optimaler Empfangs- und Wiedergabequalität fallen neben der erhobenen Rundfunkgebühr keine zusätzlichen Übertragungskosten an. Auch wird die mir verfügbare Internet-Bandbreite nicht geschmälert. Ein spezialisiertes Gerät wäre bereits kurzfristig kostengünstiger, weil drastisch geringere Betriebskosten anfallen.
- ..., könnte ich dies über eine TV/Radio-Karte am PC tun. Qualität und Bequemlichkeit würden etwas herabgesetzt. Die Leistungsfähigkeit meines Arbeitsplatzes würde gemindert, es käme womöglich zu Störungen der Arbeitsabläufe. Dies wäre die zweitbeste Möglichkeit.

Ich habe mich jedoch bewusst gegen beide Varianten entschieden, denn Fernsehen während der Arbeit ist unmöglich, Radio nervt mit geschwätzigen Moderatoren, Werbung und nicht ansprechendem, deprimierend kleinem Musikrepertoire.

Nachdem ich mich gegen die sowohl ökonomisch als auch qualitativ besseren Varianten entschieden habe, wird mir mit Erhebung der PC-Gebühr unterstellt, dass ich statt dessen Rundfunk über das Internet empfangen möchte. Obwohl die Empfangsqualität im Radiobereich geringer, im Fernsbereich signifikant schlechter bis unbrauchbar ist. Es wird unterstellt, für diese minderwertige Veranstaltung würde ich eine Reduktion der verfügbaren Internet-Bandbreite und Rechenleistung meiner PCs freudig hinnehmen. Dieses Verhalten wäre völlig irrational und ist durch die von den Sendern selbst vorgelegten Zahlen empirisch unhaltbar.

Aber:

Die Anzeige des Verzichts auf Rundfunkempfang ist nur noch durch den Verzicht von PCs möglich, was in meinem Gewerbe einer Geschäftsaufgabe gleich kommt.

Die Kopplung von unverlangtem, kostenpflichtigem Angebot, an ein bisher freies, sowohl privat als auch gewerblich genutztes Kommunikationsmedium wie dem Internet, stellt für meine Kunden und mich eine Einschränkung unserer Handlungs- und Informationsfreiheit dar. Allein aufgrund der durch das Finanzamt geforderten elektronischen Übertragung der Umsatzsteuermeldung ist ein PC mit Internet-Zugang erforderlich. Dies kommt für alle Gewerbetreibenden und Freiberufler – selbst wenn das Gerät ausschließlich für die Steuererklärung genutzt wird – einer Zwangs anmeldung zur Teilnahme am Rundfunk gleich.

Kleingewerbetreibende, die nicht zwingend einen Computer benötigen würden, aber vielleicht das Internet als Plattform nutzen möchten und dafür einen Computer bereit halten würden, werden durch die sich daraus ergebene Gebührenpflicht abgeschreckt und gehen mir als Kunden verloren.

Die Freiheit des Rundfunks soll die Meinungsfreiheit fördern. Mit der Umwidmung internetfähiger PCs zu Rundfunkempfängern wird genau das Gegenteil erreicht. Dies wird auch nicht dadurch besser, dass angeblich nur Wenige betroffen seien. **Das Grundgesetz gesteht die Freiheitsrechte ausdrücklich jedem Einzelnen zu.**

Die Rundfunkgebühr auf PCs greift in meine Berufsfreiheit ein

Für den beruflichen Bereich ist neben der Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 auch noch die Freiheit der Berufswahl nach Artikel 12 relevant. Auch diese wird durch die Einbeziehung meines PCs in die Rundfunkgebühr ausgehebelt.

Im Zentrum meiner Arbeit steht der Computer. Er ist für mich das Schlüsselwerkzeug. Mit dem Internet-Anschluss versetzt er mich erst in die Lage, meiner Berufstätigkeit und meinem Gewerbe nachzugehen und den Kontakt mit meinen Kunden zu pflegen. Nun wird meine Tätigkeit mit zusätzlichen Kosten für ein unerwünschtes, meine Berufsausübung störendes Angebot belastet. Denn mit verstärkten Streaming-Angeboten wird die Infrastruktur des dafür nur eingeschränkt ausgelegten Internets in seiner verfügbaren Bandbreite reduziert.

Diese Einschränkungen wären ja noch hinnehmbar, allerdings kann ich das Gewerbe nur weiter ausüben, wenn ich bereit bin, diese Einschränkungen sogar noch per erhobener PC-Gebühr zu fördern, ohne daraus einen Mehrwert oder Nutzen zu ziehen.

Als Alternativen bleiben lediglich Aufgabe des Gewerbes oder Verlagerung ins Ausland. Aber selbst bei Aufgabe des Gewerbes ist bedingt durch meine beruflichen Tätigkeit als Softwareentwickler, der teilweise auch mal abends an Problemlösungen arbeiten muss, die Gebührenpflicht nicht erloschen, denn ich nutze dann den Computer zuhause immer noch nicht ausschließlich privat. Diese Einschränkungen meiner freien Berufswahl sind gravierend, ohne dass sie mit der dienenden Funktion des Rundfunks für die Meinungsfreiheit begründet werden könnten. Wenn es möglich ist, aus der Kirche ohne größere berufliche Nachteile auszutreten, den Wehrdienst ohne größere berufliche Nachteile zu verweigern, ist es mir unerklärlich, warum der Austritts aus der Gemeinschaft der Rundfunkteilnehmer nur durch Berufsaufgabe bzw. Auswandern möglich sein soll. **Der Rundfunkstaatsvertrag soll eine Informationsmöglichkeit schaffen und garantieren. Ein genereller „Rundfunkzwang“ ist nicht vorgesehen.**

Verhältnismäßigkeit der Eingriffe

Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Freiheitsrechte sind per Gesetz möglich, aber sie haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu folgen. Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zunächst der Zweck einer Maßnahme zu definieren, dann ist zu fragen, ob sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Zweck und Eignung der Maßnahme

Die Einbeziehung von Internet-PCs in die Rundfunkgebührenpflicht soll die Vermeidung von Einnahmeausfällen durch das Ausweichen auf Telekommunikationsrundfunk sein, wenn dieser – wie vor dem 1.1.2007 – gebührenfrei ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten weiter in der Lage sind, ihre Funktion im dualen Rundfunksystem, nämlich die Sicherstellung der Grundversorgung, zu erfüllen.

Allerdings können weder Einnahmeausfälle nachgewiesen werden, noch sind sie zu erwarten, wenn man die Ausstattung mit Rundfunkempfangsgeräten in Deutschland sowie die schwache Rundfunknutzung im Internet zu Grunde legt. Die durch die Anstalten selbst ermittelten Summen bewegen sich in einem Bereich von weniger als einem halben Prozent des Gesamtetats.

Der mit der PC-Rundfunkgebühr eingeführte §5 Abs. 3 RGebStV kommt im nicht-privaten Bereich einer Aufforderung gleich, sich der Gebühr durch den Austausch von klassischen Rundfunkempfangsgeräten durch „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ zu entziehen.

Die PC-Gebühr ist ökonomisch unsinnig, weil sie fördert, was sie vermeintlich verhindern soll.

Die Eignung ist äußerst fraglich, weil einerseits rundfunkempfangende Unternehmen entlastet, andererseits Personen, von denen laut Erhebung von ARD und ZDF drei Viertel ihre Geräte noch nie zum Rundfunkempfang genutzt haben, zwangsweise zur Zahlung verpflichtet werden.

Eine Maßnahme muss erforderlich sein

Es gibt mildere Eingriffsmöglichkeiten. Da eine Vollversorgung mit TV- und Radiogeräten in Deutschland besteht, mit Ausnahme derer, die keine Rundfunkgeräte wollen, ist die Ausstrahlung ins Internet eine **redundante Zusatzleistung**. Die Leistung kann darüber hinaus problemlos nur gegen Zahlungsnachweis angeboten werden, eine Zugangsbeschränkung mit Benutzerkennung/Passwort ist im Internet problemlos möglich. Dennoch können ausgewählte Sendungen allgemein zugänglich sein, um für die eigenen Leistungen zu werben. Das ist gängige Praxis im Internet und wird selbst von kleinen Unternehmen ohne wirtschaftlich messbaren Mehraufwand mit etablierten und zuverlässigen Techniken praktiziert.

Eine Maßnahme muss angemessen sein

Die Schwere der Eingriffe in grundgesetzlich für jeden Bürger garantierte Rechte stehen in keinem Verhältnis zum verfehlten Zweck des Eingriffs.

Abschließende Stellungnahme

Hätte es zum Zeitpunkt der Beratungen über das Grundgesetz bereits ein weltumspannendes System elektronischer Nachrichten- und Kommunikationsmöglichkeiten gegeben, wäre es mit größter Wahrscheinlichkeit explizit unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes gestellt worden.

Das Bundesverfassungsgericht weist dem Internet eine entsprechende Funktion zu:

«Insbesondere das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen öffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Rechners nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrechnern zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommunikationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann. Zudem führen technische Konvergenzeffekte dazu, dass auch herkömmliche Formen der Fernkommunikation in weitem Umfang auf das Internet verlagert werden können (vgl. etwa zur Sprachtelefonie Katko, CR 2005, S. 189).» (1 BvR 370/07, Abs. 176)

Ein System, das jedem Bürger ermöglicht, sich direkt und weltweit Informationen zu beschaffen, sowie Meinungen zu veröffentlichen und mit anderen auszutauschen, entspricht in maximaler Form dem Recht auf Meinungsfreiheit, die in der freien Welt als Grundvoraussetzung einer Demokratie eingestuft wird. Nun wird das Internet als Träger dieses wertvollen, vielleicht höchsten Guts unseres Rechtsstaates mit einem gebührenpflichtigen Beitrag fest an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gekoppelt. Diese stellen einen nicht messbaren Bruchteil des Angebots, profitieren aber nun wirtschaftlich auch an den Interaktionen der Internetteilnehmer, die nicht Rundfunkteilnehmer sein wollen und deren Angebote nicht wahrnehmen möchten.

Die „Veröffentlichungsmedien“ Presse und Rundfunk, die den besonderen Schutz des Grundgesetzes im Sinne der Meinungsfreiheit erhielten, wurden bei der Weiterentwicklung des Grundgesetzes durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verschieden behandelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Presse trotz ihrer kommerziellen Ausrichtung eine öffentlich-rechtliche Lösung aufgrund ihres Außenpluralismus als nicht notwendig erachtet (BVerfGE 12, 205 – 260). Für den Rundfunk wurde aufgrund seiner besonderen Strukturen eine binnenpluralistische Lösung durch öffentlich-rechtliche Anbieter gefördert.

«Das Internet ist mit seiner individualisierten Möglichkeit, beliebige Informationen abzurufen, der Funktion der tagesaktuellen Printmedien sehr ähnlich» (ARD/ZDF-Onlinestudie 2004, in media Perspektiven 8/2004, S. 363). Demnach bedarf es dort keiner öffentlich-rechtlichen Lösung (s. BVerfGE 12, 205 – 260). Die ganze Welt ist dort vertreten, jeder Bundesbürger kann mit vergleichsweise minimalem Aufwand selbst Informationsanbieter sein; mehr Außenpluralismus geht nicht.

Natürlich steht dem öffentlich-rechtliche Rundfunk dieses Recht gleichermaßen zu. Allerdings lässt sich daraus kein Gebührenanspruch ableiten. Eine Rundfunkgebühr im Internet würde bedeuten, dass alle Netzteilnehmer zusammen keine ausreichende Gewähr für die Meinungsvielfalt böten. Dies wäre jedoch eine Misstrauenserklärung gegenüber der Meinungsfreiheit an sich.

Ich bestreite, dass allein der Besitz von internetfähigen Geräten mit dem Zusammentreffen einer gewerblichen Tätigkeit eine Gebührenpflicht rechtfertigt.

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird mit dieser Gebühr gegenüber allen anderen Teilnehmern des Netzwerkes ein Sonderstatus eingeräumt. Dieser ist mit Blick auf das Medium und den im Grundgesetz verankerten Rechten auf Meinungsfreiheit und Gleichheit unangemessen.

Der Gesetzgeber hat bei der Einbeziehung von PCs in die Rundfunkgebührenpflicht keine Wahlmöglichkeit für Menschen vorgesehen, die auf Rundfunk verzichten wollen, aber einen Computer mit Zugang zum Internet besitzen. Dieser kann sowohl für die Berufsausübung erforderlich sein, als auch nur einer individuellen Informationsrecherche dienen, die bewusst auf eine öffentlich-rechtliche Vorselektion verzichten will.

Das Belegen des Mediums Internet mit einer Gebühr allein aufgrund der Anwesenheit eines öffentlich-rechtlichen Angebots stellt eine Einschränkung in der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Gleichheit, des weltanschaulichen Bekenntnisses, der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Freizügigkeit, Versammlungsfreiheit (z.B. in Internet-Foren), und nicht zuletzt der Berufsfreiheit dar.

Das freie, unabhängige Medium Internet den öffentlich-rechtlichen Anstalten zu unterstellen und daraus eine Nutzungsgebühr abzuleiten, verleiht ihnen ein überproportionales und unangemessenes Gewicht. Mit den daraus erlösten und vorhandenen Mitteln kann erheblich auf den freien Informationsfluss im Internet eingewirkt werden.

Allein die Berufs- und Gewerbeausübung mit den dafür notwendigen Werkzeugen kann eine Rundfunkteilnahme nicht implizieren. Die verfassungsrechtlichen Einwände habe ich auf den vorhergehenden Seiten erläutert.

Aufgrund der daraus hervorgehenden offensichtlichen Verfassungswidrigkeit des RGebStV erscheint es mir im Wege der konkreten Normenkontrollklage gem. Art. 100 I GG, §§ 13 Nr.11, 80ff. BverfGG geboten, diesen Fall dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Aufgrund der „selbsterfüllenden Funktion“ des RGebStV, wonach allein dessen Existenz für die Rundfunkanstalten als hinreichend für einen Gebührenanspruch an Gewerbetreibende eingestuft wird, erscheint mir das entscheidungserheblich.

Hinweis:

Die mehrfach zitierten ARD-ZDF-Online-Studien sind alternativ unter dieser Webadresse abrufbar:

<http://ard-zdf-onlinestudie.de/index.php?id=25>